14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Sozialausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/3587

Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/3587 – unverändert zuzustimmen.

11, 12, 2008

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:

Bärbl Mielich Brigitte Lösch

Bericht

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg) –, Drucksache 14/3587, in seiner 23. Sitzung am 11. Dezember 2008 beraten.

Dem Sozialausschuss lagen dazu neben dem Gesetzesentwurf der Änderungsantrag Nr. 1 der Abg. Marianne Wonnay u. a. SPD (vgl. Anlage 1) sowie der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion GRÜNE (vgl. Anlage 2) vor.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU erinnert an die Erste Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/3587 in der 56. Plenarsitzung am 4. Dezember 2008 und gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, dass auch die Fraktion der SPD die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ausdrücklich unterstützt habe.

Ausgegeben: 20. 01. 2009

Weiter äußert sie, gleichzeitig hätten die Oppositionsfraktionen mehrfach ein umfassendes Kinderschutzkonzept gefordert. Ihres Erachtens sei es jedoch grundsätzlich nicht möglich, einem solchen Konzept Gesetzeskraft zu geben. Die Landesregierung könne als Richtschnur auf einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zum Kinderschutz verweisen; die darin versammelten Maßnahmen reichten vom Programm "Guter Start ins Kinderleben" über die Verankerung des Kinderschutzes im Schulgesetz bis hin zu den Früherkennungsuntersuchungen.

Mit dem geplanten Gesetz werde nun die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder gesetzlich vorgeschrieben, indem die Personensorgeberechtigten im Land verpflichtet würden, die termingerechte Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen U 1 bis U 9 und J 1 sicherzustellen. Damit werde dem Prinzip Rechnung getragen, genau das gesetzlich zu regeln, was zwingend geregelt werden müsse; für einen weiter gehenden Regelungsbedarf sehe sie keinen Anlass.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD trägt unter Bezug auf ihre Ausführungen in der 56. Plenarsitzung vor, ihre Fraktion halte den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs für einen wichtigen Baustein innerhalb eines umfassenden Kinderschutzkonzepts. Diese Maßnahme reiche jedoch nicht aus. Andere Bundesländer, etwa Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, hätten sich aus guten Gründen dafür entschieden, ihre Kinderschutzgesetze wesentlich umfassender anzulegen und auszugestalten. Baden-Württemberg dagegen gebe einem einzigen – wenn auch unbestritten wichtigen – Element den anspruchsvollen und umfassenden Titel "Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg". Hinter diesem Anspruch bleibe der Gesetzestext jedoch weit zurück. Insbesondere fehle nach Ansicht ihrer Fraktion die Verankerung einer effizienten und niedrigschwellig strukturierten Vernetzung der Beratungs- und Hilfsangebote; dies sei jedoch Voraussetzung, um deren Verlässlichkeit zu gewährleisten und so dem Kinderschutzauftrag tatsächlich entsprechen zu können.

Die SPD-Fraktion habe eine Reihe von Änderungsanträgen vorgelegt, um in diesem Sinne auf die inhaltliche Ausweitung des Gesetzentwurfs hinzuwirken.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE schließt sich den Ausführungen ihrer Vorrednerin an und fügt hinzu, auch ihre Fraktion habe bereits in der Ersten Beratung zum Ausdruck gebracht, dass sie den Gesetzentwurf für sehr dürftig halte. Enttäuschend sei gerade im Vergleich zu entsprechenden Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen aus anderen Bundesländern, etwa Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hessen, das Saarland sowie Berlin, dass ausgerechnet das "Kinderland" Baden-Württemberg dem umfassenden Kinderschutzgedanken keine Gesetzeskraft geben wolle. Zwar habe Baden-Württemberg unbestritten ein breit angelegtes Kinderschutzmaßnahmenpaket; viel zu viele Maßnahmen dieses Pakets entbehrten jedoch einer verbindlichen Regelung.

Auch ihre Fraktion halte die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für einen wichtigen Baustein des Kinderschutzes, wolle jedoch ähnlich wie Rheinland-Pfalz dies mit einem verbindlichen Einladewesen verbinden, um so auch mit Familien in Kontakt zu treten, die auf anderen Wegen nur schwer zu erreichen seien. Ein solches Instrument werde für sehr viel zielführender gehalten als eine Verpflichtung, deren Einhaltung gar nicht verlässlich kontrolliert werden könne. Tatsächlich erweise sich oftmals erst zum Zeitpunkt der ersten Einschulungsuntersuchung, ob die Eltern alle Vorsorgetermine für ihr Kind wahrgenommen hätten. Hinweise auf Kindesvernachlässigung oder sogar Kindesmisshandlung blieben so unter Umständen viel zu lange unentdeckt.

Um ein verbindliches Einladewesen durchführen zu können, müsse eine zentrale Stelle im Land eingerichtet werden, die die Eltern einmal und auch noch ein zweites Mal zur Früherkennungsuntersuchung ihres Kindes einlade. Sollten die Eltern dieser Einladung auch dann noch nicht folgen, müsste die zentrale Stelle die entsprechenden Daten an das jeweils zuständige Jugendamt weiterleiten, das somit die Möglichkeit erhalte, einzugreifen. Befürchtungen im Hinblick auf die mögliche Verletzung des Datenschutzes hätten sich bei entsprechenden Überprüfungen in Schleswig-Holstein übrigens als gegenstandslos erwiesen.

Daneben sollten auch die frühen Hilfen gesetzlich verankert werden. Eine Koordinierung und Vernetzung dieser Hilfsstrukturen sei dringend notwendig; es reiche nicht aus auf Maßnahmenkataloge oder die Durchführung von Modellversuchen zu verweisen.

Für unerlässlich werde zudem die Verpflichtung gehalten, regelmäßig Bericht zu erstatten und einmal pro Legislaturperiode einen Kinderschutzbericht vorzulegen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP verweist ebenfalls auf die Ausführungen vonseiten seiner Fraktion in der 56. Plenarsitzung und bekräftigt, in der Zielsetzung seien sich tatsächlich alle Seiten einig. Unterschiedliche Meinungen gebe es nur in der Frage, was von all den wichtigen Maßnahmen zum Kinderschutz einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Die Koalitionsfraktionen hielten an ihrer Auffassung fest, dass Dinge, die ohnehin schon gesetzlich geregelt seien, keiner weiteren Regelung in Form eines "Übergesetzes" bedürften. Beispielsweise sei jedem Kinderarzt aufgrund der für ihn maßgeblichen Handlungsleitlinien bewusst, dass im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen auch auf Anzeichen von Vernachlässigung etc. zu achten sei. Auch das SGB V enthalte hierzu hinreichende Regelungen.

Vernetzungen könnten nun einmal nicht gesetzlich erzwungen werden. Maßgeblich sei, inwieweit es gelinge, Zivilcourage zu üben und eine Kultur des Hinsehens zu entwickeln, um bei Verdachtsfällen schnell handeln und die notwendigen Hilfen organisieren zu können.

Was die Forderung nach einem verbindlichen Einladewesen betreffe, so bezweifle er, dass dies effizient betrieben werden könne, und weise auch auf die damit verbundenen personellen und finanziellen Erfordernisse hin. Ohnehin würden die Eltern von ihren Krankenkassen stets auf die anstehenden Früherkennungsuntersuchungen für ihre Kinder aufmerksam gemacht. Im Falle eines zentralen Einladewesens müssten gegebenenfalls auch Sanktionen erfolgen. Dagegen hätten sich jedoch viele Experten ausgesprochen, da hiermit möglicherweise genau das Gegenteil dessen erreicht würde, was angestrebt sei. Zudem könne auch die Problematik des Datenschutzes nicht geleugnet werden.

Er sei überzeugt, dass mit dem geplanten Gesetz Ärzte und Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe den Eltern gegenüber mit noch mehr Autorität auftreten könnten, da sie dann darauf verweisen könnten, dass die Früherkennungsuntersuchungen nicht mehr rein freiwilligen Charakter hätten, sondern für die Personensorgeberechtigten verbindlich seien.

Selbstverständlich bedürfe es für den Kinderschutz geeigneter finanzieller Rahmenbedingungen; im Zuge der Haushaltsberatungen werde es sicherlich immer wieder gelingen, etwa durch die Finanzierung von Modellvorhaben auf jeweils neue Herausforderungen zu reagieren. So sei ein erfolgversprechendes Konzept, das in jüngster Zeit auch viel finanzielle Unterstützung

erfahren habe, das Modell der Familienhebammen. Dies habe sich auch in anderen Bundesländern gut bewährt.

Im Übrigen könnten bestimmte Prozesse nun einmal nicht erzwungen werden; hier bedürfe es einer umfassenden Sensibilisierung aller Verantwortlichen.

Die Ministerin für Arbeit und Soziales weist darauf hin, dass die Verpflichtung zum Kinderschutz samt der Zuständigkeiten im SGB VIII eindeutig gesetzlich normiert seien. Ziel des Landes sei es, die zuständigen Kommunen mit einer Fülle von Maßnahmen zu begleiten.

In der Tat mache das geplante Gesetz, das die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen verbindlich mache, nur einen Baustein des umfassenden Kinderschutzkonzepts aus. Aus der vollständigen Überschrift des Gesetzes – "Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg" – werde unmissverständlich klar, worum es dabei gehe. Darin würden die Tatbestände geregelt, die einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden müssten; denn ein Gesetz diene nun einmal nicht dazu, Programme zu verkünden, sondern das zu normieren, was tatsächlich einer Normierung bedürfe.

Die Landesregierung habe sich bewusst gegen ein Einladungssystem – das sogenannte Tracking – entschieden. Sie verfolge gespannt, wie sich ein solches Einladungswesen in anderen Bundesländern bewähre und wie hoch der damit verbundene bürokratische Aufwand sei. Es müsse abgewartet werden, ob der große Aufwand tatsächlich zu den gewünschten Resultaten führe. Jedenfalls sei allen Sachverständigen klar, dass durch ein solches Einladewesen kein einziger der Fälle von Kindesmisshandlung oder anderen Verbrechen an Kindern, die in letzter Zeit Schlagzeilen gemacht hätten, hätte verhindert werden können.

Für sie sei der vorliegende Gesetzentwurf bei all seiner Bedeutung gar nicht unbedingt das wichtigste Element für einen gelingenden Kinderschutz in Baden-Württemberg, sondern eher eine Ergänzung, die dazu diene, die Eltern tatsächlich verbindlich in die Verantwortung nehmen zu können. Auch meine sie, dass das für ein Einladewesen und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand notwendige Geld lieber an anderer Stelle sinnvoll für den Kinderschutz eingesetzt werden sollte.

Geplant sei, das ohnehin bestehende Mailingsystem der Krankenkassen verstärkt zu nutzen. Auch das geplante Bundeskinderschutzgesetz könne hier Unterstützung bieten, das bekanntlich vorsehe, dass die Krankenkassen verstärkt in die Pflicht genommen würden, wenn es um die Aufforderung an die Eltern gehe, mit ihren Kindern zur Früherkennungsuntersuchung zu erscheinen. Auch diesen Weg halte sie für sinnvoller als ein aufwendiges, zentral organisiertes und entsprechend bürokratisches Einladungswesen.

Die Vorsitzende ruft § 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 14/3587 auf und stellt hierzu zunächst die Ziffern 1 und 2 des Änderungsantrags Nr. 1 zur Abstimmung.

Diese Ziffern verfallen mehrheitlich der Ablehnung.

Die Vorsitzende stellt sodann den Änderungsantrag Nr. 2, Ziffer 1 zur Abstimmung.

Diese Ziffer wird bei mehreren Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

§ 1 wird mehrheitlich zugestimmt.

Die Vorsitzende ruft § 2 des Gesetzentwurfs auf und stellt hierzu den Änderungsantrag Nr. 2, Ziffer 2 zur Abstimmung.

Diese Ziffer wird bei mehreren Enthaltungen abgelehnt.

§ 2 wird mehrheitlich angenommen.

Die Vorsitzende stellt die Ziffern 3, 4 und 5 des Änderungsantrags Nr. 1 sowie die Ziffern 3 und 4 des Änderungsantrags Nr. 2 zur Abstimmung.

Diese Änderungsanträge werden mehrheitlich abgelehnt.

Die Vorsitzende stellt § 3 des Gesetzentwurfs zur Abstimmung.

§ 3 des Gesetzentwurfs wird einstimmig zugestimmt.

Die Vorsitzende stellt fest, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/3587 – sei damit insgesamt mehrheitlich unverändert zugestimmt.

09.01.2009

Bärbl Mielich

Anlage 1

Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Nr. 1

Änderungsantrag

der Abg. Marianne Wonnay u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/3587

Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

,,§ 1

Allgemeine Grundsätze, Inhalt und Ziele des Gesetzes

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Darüber wacht die staatliche Gemeinschaft; sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen. Das Land unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes.
- (2) Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung.
- (3) Ziele des Gesetzes sind
- die Gewährleistung notwendiger niedrigschwelliger Angebote zur Förderung des Kindeswohls,
- 2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen,
- der Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes und
- 4. die Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern."

2. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

"§ 2

Kinderschutz durch frühe Förderung

Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgaben dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt werden und qualifizierte und bedarfsgerechte Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderungen und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig genutzt werden können. Die Jugendhilfe wirkt in diesem Zusammenhang auf eine enge Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere des Gesundheitswesens, hin."

3. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

,,§ 3

Lokale Netzwerke

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bildung eines lokalen Netzwerks sicher mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung. In geeigneten Fällen können lokale Netzwerke im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch unter Beteiligung mehrerer Jugendämter eingerichtet werden.
- (2) Beteiligte der lokalen Netzwerke sind insbesondere Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie weitere geeignete Personen, Behörden und sonstige Organisationen. Soweit erforderlich sind auch Personen und Stellen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Beteiligte in die Arbeit der lokalen Netzwerke einzubeziehen.
- (3) Den Jugendämtern obliegt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke. Sie laden die Beteiligten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zu lokalen Netzwerkkonferenzen ein, in denen grundsätzliche Fragen der Förderung des Kindeswohls, der Verbesserung des Kinderschutzes und die sich daraus für das jeweilige lokale Netzwerk ergebenden Konsequenzen besprochen werden.
- (4) Ziel der Zusammenarbeit der Beteiligten in einem lokalen Netzwerk ist es,
- 1. geeignete Rahmenbedingungen zur frühen Förderung sowie für eine wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII zu schaffen und hierzu auch außerhalb der

Jugendhilfe tätige Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen insbesondere aus dem Bereich Gesundheit mit einzubeziehen,

- 2. die Transparenz über die unterschiedlichen Hilfeangebote und deren Möglichkeiten für schwangere Frauen, Eltern und ihre Kinder zu erhöhen und deren umfassende Beratung sicherzustellen,
- 3. Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Hilfestrukturen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags und für die Bereitstellung von frühen Hilfen erforderlich sind, sowie für eine fachübergreifende kommunale Jugend-, Sozial- und Gesundheitsberichterstattung zu gewinnen,
- 4. Konzepte zur Förderung des Kindeswohls und zum Abbau Kinder gefährdender Lebensbedingungen im örtlichen und regionalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen,
- 5. Programme zur gezielten Unterstützung und Integration von Familien in besonderen Belastungs- und Risikosituationen anzuregen und
- 6. die Entwicklung und Umsetzung auch fach- und bereichsübergreifender Fortbildung der Fachkräfte der Beteiligten zu unterstützen."
- 4. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

"§ 4

Unterstützung und Förderung durch das Land

- (1) Das Land berät und unterstützt insbesondere die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit und wirkt auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hin.
- (2) Das Land fördert den Aufbau und die Arbeit der lokalen Netzwerke nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes."
- 5. Der bisherige § 1 wird zu § 5, der bisherige § 2 wird zu § 6 und der bisherige § 3 wird zu § 7.

09. 12. 2008

Wonnay, Ursula Haußmann, Altpeter, Rudolf Hausmann, Staiger SPD

Begründung

Der Entwurf der Landesregierung für ein Kinderschutzgesetz beschränkt sich darauf, Eltern gesetzlich zu verpflichten, die termingerechte Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen. Diese Pflicht zur Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen ist *ein* richtiger Baustein für einen wirksamen Kinderschutz. Dieser Baustein allein reicht jedoch für einen wirksamen Kinderschutz nicht aus.

Im Anhörungsverfahren zu diesem Gesetz haben der Landesfamilienrat, die Liga der freien Wohlfahrtsverbände, der Paritätische Wohlfahrtsverband und der Kinderschutzbund deshalb völlig zu Recht weitere umfassende Maßnahmen zum Kinderschutz gefordert.

Kinderschutzgesetze anderer Bundesländer betten die Pflicht zur Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen in ein umfassendes Kinderschutzkonzept ein.

Die vorliegenden Änderungsanträge der SPD verfolgen das Ziel, auch das baden-württembergische Kinderschutzgesetz in eine solche Gesamtkonzeption einzubetten.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der neuen §§ 1 bis 4 orientieren sich am rheinland-pfälzischen Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit vom 7. März 2008.

Anlage 2

Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode

Nr. 2

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/3587

Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird zu Absatz 1 Satz 1. Danach werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Sie arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, zusammen. Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung."

- b) Absatz 2 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Bei dem Kommunalverband für Jugend und Soziales wird eine Zentrale Stelle eingerichtet, die die Aufgabe hat, durch Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfeinhalb Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Wird die Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Baden-Württembergs durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf einem von der Zentralen Stelle bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend der Zentralen Stelle übermitteln."
- c) Nach Absatz 2 (neu) werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:
 - "(3) Ärztinnen und Ärzte, die die Früherkennungsuntersuchung durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen folgende Daten:

- 1. Vor- und Familienname des Kindes,
- 2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
- 3. Tag der Geburt,
- Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters,
- 5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
- 6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.
- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Kinder-Richtlinien für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U 4 bis U 9) die Daten nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 der zu dem Zeitpunkt lebenden Kinder und gegebenenfalls den Sterbetag und -ort. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 3 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens nach Absatz 5 und 6.
- (5) Die Zentrale Stelle lädt die in Absatz 3 Nr. 4 genannten Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfeinhalb Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Absatz 3 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an der vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat daran, diese nachzuholen. Dabei weist sie darauf hin, dass bei einer versäumten Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt.
- (6) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle dem Jugendamt folgende Daten:
- 1. die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
- 2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.
- (7) Das Jugendamt bietet im Fall des Absatz 6 den in Absatz 3 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellt es hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut."
- d) Absatz 3 wird zu Absatz 8 (neu).

Absatz 8 (neu) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Hierbei weisen sie auch auf die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin und beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können".

- e) Absatz 4 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.
- f) Absatz 5 des Gesetzentwurfs wird zu Absatz 9.

- 2. In § 2 wird der Absatz 1 gestrichen, Absatz 2 wird zu Absatz 1.
- 3. Nach § 2 wird ein neuer § 3 mit der Überschrift "Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz" mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - "(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Einrichtung des lokalen Netzwerkes Kinderund Jugendschutz und lädt die Beteiligten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Netzwerkkonferenzen ein.
 - (2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:
 - die Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
 - die Sicherstellung eines engen Informationsaustauschs,
 - die Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
 - die Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
 - die individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
 - die anonymisierte Fallberatung,
 - die Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
 - (3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein
 - das Jugendamt, die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt.
 - Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
 - Träger der freien Wohlfahrtspflege,
 - Kinderschutzorganisationen und -zentren,
 - niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
 - Entbindungs- und Kinderkliniken,
 - Hebammen,
 - Schwangerschaftsberatungsstellen,
 - Frauenunterstützungseinrichtungen,
 - Träger der Behindertenhilfe und Verbände für Menschen mit Behinderung.
 - die Polizei."
- 4. Nach § 3 wird ein neuer § 4 eingefügt mit der Überschrift "Landeskinderschutzbericht" und mit folgendem Wortlaut:
 - "(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Der Bericht soll neben einer Situationsanalyse eine Darstellung der Umsetzung des Gesetzes in Baden-Württemberg, sowie Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Baden-Württemberg enthalten.
 - (2) Die Landesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung des Berichts jeweils eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission, der neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Fachkräfte der

Gesundheitshilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen angehören."

10, 12, 2008

Kretschmann, Lösch und Fraktion

Begründung

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird nur ein einziger Punkt geregelt und dies sind die Früherkennungsuntersuchungen. Verglichen mit den Kinderschutzgesetzen in anderen Bundesländern greift der baden-württembergische Entwurf zu kurz.

In unseren Änderungsvorschlägen haben wir uns vor allem am schleswigholsteinischen Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Kindern und Jugendlichen orientiert.

Der Hauptansatzpunkt des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist die verpflichtende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen. Wir halten verpflichtende Früherkennungsuntersuchungen, die keine Konsequenzen haben, für nicht zielführend.

Der Teilnahmezwang untergräbt zudem aus Sicht der Kinderärzte auch das zwingend notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Medizinern und Eltern, das in Zusammenhang mit dem Kinderschutz elementar ist.

Stattdessen soll ein verbindliches Einladungs- und Rückmeldungsverfahren eingeführt werden wie es aus gutem Grund in den meisten Bundesländern inzwischen eingeführt wurde. In Baden-Württemberg soll dazu landesweit eine Zentrale Stelle eingerichtet werden, die unter Beachtung hoher datenschutzrechtlicher Standards in Abstimmung mit den Meldebehörden die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, zur Teilnahme einlädt. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer der Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen hat (U 4 bis U 9) daran, diese nachzuholen. Wird trotz Einladung und Erinnerung die Früherkennungsuntersuchung nicht nachgeholt, wird dies den Jugendämtern gemeldet. Diese bieten dann eine Beratung über Sinn und Zweck der Früherkennungsuntersuchung an. Wird auch diese Beratung nicht wahrgenommen prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird landesweit eine Zentrale Stelle eingerichtet, die die Daten von den Meldeämtern jeweils zeitnah vor dem Stichtag der Untersuchung übernimmt, die Einladungen zur Früherkennungsuntersuchung verschickt und die Rückmeldungen entgegennimmt. Die Daten sind so früh wie möglich zu löschen, d. h. im Regelfall unmittelbar nach Eingang der Rückmeldung über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung.

Die Zentrale Stelle hält selbst keine parallelen Datenbestände zum Melderegister vor und speichert sie nie über eine längere Zeit als 3 Monate. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden auch auf kommunaler Ebene nicht die kommunalen Gesundheitsämter, sondern ausschließlich die Jugendämter mit den Fällen der nicht zur Früherkennungsuntersuchung vorgestellten Kinder befasst, weil die Jugendämter ohnehin zur Sachaufklärung tätig werden. Ein Umweg über die in einigen Bundesländern vorgesehene Einbeziehung der kommunalen Gesundheitsbehörden ist auch mit Blick auf den Zweck der Regelung nicht sachgerecht, da er in tatsächlichen Fällen von Misshandlung oder Vernachlässigung zu einer unnötigen Zeitverzögerung führt.

In Baden-Württemberg müssen "Frühe Hilfen" auf- und ausgebaut werden. Ein funktionierendes Netz solcher Hilfen stellt das Kernstück eines präventiven Kinderschutzes dar und soll daher unseres Erachtens nicht nur Teil eines Kinderschutzkonzeptes sein, sondern bedarf auch einer normativen Regelung im Rahmen eines Kinderschutzgesetzes.

Frühe Hilfen zielen auf die Prävention von Vernachlässigung und Misshandlung bei Säuglingen und Kindern beginnend mit der Schwangerschaft und auf die frühzeitige Förderung und Unterstützung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern.

Netzwerke "Früher Hilfen" brauchen klar geordnete Zuständigkeiten und transparente Kommunikations-, Kooperations- und Meldestrukturen. Viel stärker als bisher müssen in diesen Netzwerken die Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Die interdisziplinären lokalen Netzwerke für den Kinder- und Jugendschutz sollen in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichtet werden. Der örtliche Träger der Jugendhilfe soll die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz übernehmen.

Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz sollen sich u. a. mit der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen, der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches und der Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen befassen.

Das Kinderschutzgesetz soll auch beinhalten, dass die Landesregierung dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vorlegt. Der Bericht soll neben einer Situationsanalyse auch Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Baden-Württemberg enthalten. Für die Ausarbeitung des Berichts soll die Landesregierung jeweils eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission, der neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Fachkräfte der Gesundheitshilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen angehören, beauftragen.